

1. Die gerichtliche Einziehung von Gegenständen, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden oder zur Benutzung bestimmt waren oder durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht wurden, entsprechend § 56 StGB.
2. Die gerichtliche Entscheidung über die Bezahlung von durch staatliche und gesellschaftliche Organe gestellten Schadenersatzanträgen.
3. Die gerichtliche Entscheidung in Form einer Zusatzstrafe als Geldstrafe gemäß § 49 StGB.
4. Die gerichtliche Entscheidung in Form einer Zusatzstrafe als Vermögenseinziehung gemäß § 57 StGB.
5. Die gerichtliche Entscheidung über Mehrerlöseinziehung gemäß § 170 (4) StGB.

Folgende Beispiele zu den unter den Punkten 1. bis 5. aufgeführten Möglichkeiten belegen die rechtliche Bedeutung der aufgeführten Straftatbestände und belegen die Notwendigkeit der Erarbeitung und konsequenten Durchsetzung von politisch-operativen Zielstellungen auf den angeführten Gebieten:

- Im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen einen leitenden Wirtschaftskader, der aus Gründen der persönlichen Bereicherung im Zusammenwirken mit verschiedenen NSW-Vertretern der Volkswirtschaft der DDR besonders schwere Schäden zugefügt hatte, wurden die aus den Straftaten hervorgegangenen Gegenstände sowie ein Teil seines Vermögens gemäß §§ 56 und 57 StGB im Gesamtwert von rund 600 TM eingezogen. 18
- Rechtskräftig wurde ein Mitarbeiter eines Baubetriebes, der durch Diebstahl und Betrug einen Schaden von 100.000,-- M